

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses

betreffend

Änderung des Statutes der Landesbank der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtag in der Anlage eine Denkschrift des Direktors der Landesbank vom 14. Dezember 1917 sowie den Entwurf einer neuen Fassung des Statutes der Landesbank der Rheinprovinz vorzulegen.

Nach eingehender Prüfung zunächst im Kuratorium der Landesbank und dann im Provinzialauschuß gibt dieser der Überzeugung Ausdruck, daß die gemachten Vorschläge diejenige Entwicklung der Landesbank herbeiführen, welche das provinzielle Kreditinstitut in den Stand setzen, den großen und wichtigen Aufgaben gerecht zu werden, welche ihm nach Beendigung des Krieges sowohl auf dem Gebiet des kommunalen Kreditwesens wie auch hinsichtlich des Realkredites in Stadt und Land gestellt werden.

Der Direktor der Landesbank, Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe, der vor nunmehr 30 Jahren die Landesbank aus der Provinzial-Hilfskasse heraus entwickelt und sie zu der jetzigen Blüte geführt hat, hat sich bereit erklärt, die obere Leitung auch fernerhin beizubehalten. Der Vorschlag, den verdienstvollen Beamten für den Fall der Genehmigung der neuen Satzung zum Generaldirektor der Landesbank zu wählen — § 8 Abs. 1 der neuen Satzung — bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

- „1. Provinziallandtag genehmigt die vorgeschlagene neue Fassung des Statutes der Landesbank und ermächtigt den Provinzialauschuß etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen;
2. Provinziallandtag wählt vom Inkrafttreten der neuen Fassung der Satzung ab den derzeitigen Direktor der Landesbank, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe, für die Dauer seiner jetzigen Wahlperiode zum Generaldirektor der Landesbank. Eine Änderung der Anstellungsbedingungen findet nicht statt.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Keners,
Landeshauptmann.

Die Landesbank der Rheinprovinz bei Beendigung des Krieges.

Die Aufgaben der Landesbank der Rheinprovinz sind im Kriege außerordentlich gewachsen.

Ihre Bilanziffer am Schlusse des Jahres 1916 betrug **mehr als 1 Milliarde und 124 Millionen Mark.**

Bei Beendigung des Krieges werden neue sehr große Anforderungen an das Provinzial-Kreditinstitut herantreten:

1. Kommunalcredit.

Zuerst sind die jetzt zirka 150 Millionen Mark ausmachenden Schulden, welche Gemeinden, Städte, Kreise zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bei der Landesbank vorübergehend aufnahmen und für welche größtenteils die Landesbank ihrerseits kurzfristige Kredite in Anspruch nahm, wieder abzustößen und, soweit dies den Schuldnern aus bereiten Mitteln nicht möglich ist, in langfristige umzuwandeln.

Daran schließt sich die Notwendigkeit, den ungeheuren neuen Kommunal-Kreditbedarf zu befriedigen, der nach dem Kriege bei den Kommunen, besonders zum Zwecke der Wiederherstellung der während des Krieges abgenutzten und vernichteten Werte des kommunalen Eigentums, für lange Zeit eintreten wird.

Die Errichtung einer lediglich dem kommunalen Kreditbedürfnis besonders gewidmeten Anstalt — einer **Kommunalbank der Rheinprovinz** — ist eine Forderung der Zeit.

2. Hypothekencredit auf Hausbesitz.

Für den städtischen Realkredit wurden und werden große Summen infolge Abwanderung des Privatkapitals in die Kriegsanleihen-Zeichnungen und in die Anlagen der Großindustrie (Aktien, Ruxe und Obligationen) gerade in einer Zeit entzogen, in welchem das Kreditbedürfnis für erste und besonders für zweite Hypotheken, namentlich auch für den Kleinwohnungsbau, fast maßlos gesteigert ist. Das Provinzial-Kreditinstitut wird, wenn es seiner Aufgabe gerecht werden will, sich dem Andrang dieses Kreditbedürfnisses nicht entziehen können und somit neben dem Kommunal-Kreditbedarf gerade in geldknapper Zeit einen großen Kreditbedarf des Hausbesitzes zu decken haben.

In Anerkennung der mißlichen Lage des Wohnungsmarktes betreibt nunmehr die Königliche Staatsregierung die Errichtung **besonderer** Pfandbriefämter oder Stadtschaften für den städtischen Hausbesitz-Kredit.

Daß die Form der Stadtschaften für unsere Provinz, welche nur an Bardarlehen zu ganz einfachen Zins- und Tilgungsbedingungen und ohne irgend welche Solidarhaft gewöhnt ist, nicht paßt, ist in den Beratungen des 56. Provinzial-Landtages (Sitzung vom 2. Febr. 1916) näher ausgeführt worden. Die Ziele der Stadtschaften sind aber unzweifelhaft richtig.

Mit Recht geht die Begründung der Gesetzesvorlage für die Errichtung von Stadtschaften davon aus, daß die Entwicklung des Wohnungsbauwesens in der neueren Zeit in jeder Provinz eine **besondere Anstalt** erheischt, welcher die Kreditbeschaffung für dieses Bauwesen obliegt; durch die Kriegereignisse ist dieses Bedürfnis noch entschieden verschärft worden.

Eine solche Anstalt kann in der Rheinprovinz nur unter der Leitung und Gewährleistung des Provinzialverbandes als Provinzialbank, wie die bisherige Landesbank, mit Erfolg arbeiten. Um darzulegen, daß diese Anstalt die Aufgaben der Stadtschaften, wenn auch nicht gerade deren rechtliche Konstruktion, haben soll, empfiehlt sich eine etwas andere, aber ähnliche Bezeichnung; als solche wird der Name „**Stadtschaftsbank**“ vorgeschlagen.

3. Landwirtschaftlicher Hypothekentredit.

An dritter Stelle steht der Anlagekredit-Bedarf der Landwirtschaft. Wenn auch die Landesbank gerade in diesem Kreditzweige bisher schon ganz bedeutende Leistungen aufzuweisen und dadurch sich eine besondere Volkstümlichkeit erworben hat, so wird die Landwirtschaft nach dem Kriege einen neuen großen Kreditbedarf bei ihr anmelden. Nach dem Kriege wird sich für fast alle landwirtschaftlichen Betriebe die Notwendigkeit ergeben, ihr lebendes und totes Betriebsinventar zu ergänzen, Gebäude wiederherzustellen und neue zu bauen, den zurückgegangenen Dungzustand der Felder und Wiesen aufzubessern; für viele Betriebe werden schwebende Schulden in feste Darlehen auf Hypothek umzuwandeln sein und der Übergang des Eigentums von den Eltern auf einzelne Kinder — unter Abfindung der Eltern und Geschwister — sowie von Landwirt zu Landwirt wird vielfach neue Kapital-Aufnahmen erforderlich machen.

Hieraus ergibt sich, daß das landwirtschaftliche Kreditinstitut der Provinz von der Landwirtschaft besonders stark in Anspruch genommen werden wird.

Nach Vorstehendem müssen wenigstens zwei neue Anstalten geschaffen werden, welche große, bisher von der Landesbank erledigte Aufgaben zu übernehmen haben; es fragt sich, ob das dritte Kreditssystem, der landwirtschaftliche Hypothekar-Kredit, bei der Landesbank in der bisherigen Form und Weise verbleiben soll; diese Frage ist zu verneinen, da hierdurch die Landesbank eine einseitig agrarische Tendenz erhalten, sie auch zu den zwei neuen Anstalten in eine schiefe Stellung geraten würde.

Es ist nicht angängig, die zwei neuen Anstalten — Kommunal- und Stadtschaftsbank — in der Weise ganz selbständig operieren zu lassen, daß sie etwa mit ihren Emissionen gegenseitig Wettbewerb treiben, sondern es ist, da sie beide Provinzialanstalten sein müssen, unabweisbar, sie **unter eine provinzielle Finanzanstalt** zu stellen, welche die höheren Gesichtspunkte, die den Provinzialverband zur Übernahme der Haftung für diese Anstalten veranlaßt, durchzuführen hat. Eine solche Finanzanstalt kann nach Lage der Sache nur die

Kreditanstalt sein, welche bisher als **Landesbank der Rheinprovinz** sich einen populären Namen und eine gesicherte finanzielle Stellung erworben und welche den neuen Banken **übergeordnet wird**, sodaß jene als **Zweiganstalten** dieser erscheinen und auftreten. Geschieht dies aber, so ist es offenbar unzweckmäßig, wenn diese Oberinstanz noch eine Kreditabteilung, die des landwirtschaftlichen Hypothekar-Kredits, direkt selbst betreibt, da dies schon allein bei dem Wettbewerb der Anstalten mit dem Vertrieb der Emissionen zu Unzuträglichkeiten und Reibereien führen müßte.

So ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, für den landwirtschaftlichen Hypothekar-Kredit ebenfalls eine **besondere** Bank, der zweckmäßig der Name „**Landschaftsbank**“ gegeben wird, zu gründen. Mit dem Namen wird angedeutet, daß die Bank diejenigen Ziele, welche im Osten der Monarchie die Landschaften verfolgen, in der Rheinprovinz mit ihrem mehr zersplitterten Grundbesitz verfolgen soll, wenn auch in anderer, einfacherer Form.

Die Leitungen je einer Anstalt mit rein städtischer und je einer Anstalt mit rein agrarischer Tendenz werden ihre Ziele mit weit größerem Eifer verfolgen, als wenn sie, in einer Anstalt vereinigt, beide Tendenzen verfolgen müßten. Schon jetzt zeigt es sich ja, daß die Vertreter des städtischen Grundbesitzes gegen die Vertretung ihrer Interessen durch die Landesbank ein gewisses Mißtrauen kundgeben, weil sie glauben, daß die Landesbank in ihrer jetzigen Verfassung mehr agrarische Tendenz hat.

Jede der drei oben erwähnten Anstalten, ausgestattet mit besonderem Betriebskapital, wird in edlem Wettbewerb mit ihren Schwesteranstalten arbeiten und alljährlich das Geleistete ziffermäßig nach außen zur Kontrolle darlegen. Bei dem enormen Kreditbedarf wird jede Anstalt Arbeit genug finden.

Von den durch das Statut vom 23. April 1888 der Landesbank zugewiesenen Aufgaben sollen somit die Aufgaben des langfristigen Kredits — für Kommunen, Kommunal-, Kirchen- usw. Verbände, für Hausbesitz und landwirtschaftlichen Besitz — an die drei Zweiganstalten abgegeben werden.

Die großen Aufgaben, welche der Hauptbank — außer der Oberleitung ihrer Zweiganstalten — verbleiben, bestehen besonders in den Geschäften als Depositenbank, als Girozentrale und Geldausgleichsstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb der Provinz und als Hinterlegungsstelle.

Diese Aufgaben sind in § 6 des beigelegten Statutentwurfes näher bezeichnet.

Bei der Notwendigkeit, die langfristige Kreditgewährung drei besonderen Anstalten zu übertragen, muß die Art der Beschaffung der Betriebsmittel für diese Anstalten von neuem geprüft werden:

Bis jetzt beschafft die Landesbank ihre Betriebsmittel für Kommunal- und Realcredit durch Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen; es sind zurzeit ungefähr 600 Millionen dieser Anleihscheine in Umlauf; das Publikum, welches diese Anleihscheine zu Anlagezwecken zu kaufen pflegte, geht, wie oben bemerkt, nunmehr vielfach zu anderen Anlage-Papieren über. Ein außerordentliches Angebot von Wertpapieren des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen und Städte, der Industrie wird nach dem Kriege einsehen und einen scharfen Wettbewerb hervorrufen.

Die Frage, ob es weiter richtig sein würde, für die Beschaffung der für diese drei neuen Anstalten erforderlichen gewaltigen Betriebsmittel nach altem Stile wieder hunderte von Millionen Mark von Provinzial-Obligationen neu auszugeben, ist zu verneinen. Bei weiterer Emission von Rheinprovinz-Anleihscheinen würde bei dem riesigen Kreditbedarf der Betrag der direkten Belastung der Provinz mit Anleihschulden in einigen Jahren schon 1 Milliarde erreichen. Dies Ergebnis ist aus verschiedenen Gründen unerwünscht.

Viel natürlicher und einfacher ist das bei den öffentlichen Kreditanstalten in Hannover, Cassel und Wiesbaden, die schon vor dem Jahre 1866 errichtet wurden, eingeschlagene System, bei welchem die Anstalten selbst (unter Garantie des Provinzialverbandes) Anleihscheine auf ihren Namen ausgeben; hierbei haftet die Anstalt an erster Stelle mit ihrem Vermögen; und erst subsidiarisch tritt eine Haftung der Provinz oder des Bezirksverbandes ein. Die genannten Anstalten haben mit diesem System vorzügliche Erfolge erzielt und sind ihre Anleihscheine in ihren Bezirken das beliebteste Anlagepapier. Es ist dasselbe System, welches die Hypothekenbanken privaten Charakters bei der Ausgabe ihrer Pfandbriefe anwenden, nur mit dem Unterschied, daß die bei diesen in dem eingezahlten Aktienkapital liegende Garantie in unserem Falle durch die Garantie der Provinz, welche Mündelsicherheit gewährt, ersetzt wird.

Der kommunale Kredit verwirklicht sich in besonderen Formen, die mit dem dinglichen Hypothekar-Kredit nichts zu tun haben; für Kommunal-Anleihscheine interessieren sich ganz andere Kapitalisten-Kreise (auch im Ausland), als für Hypothekenspfandbriefe; dies Moment weist somit darauf hin, für die Anlagewerte, die dem Kommunal-Kredit Mittel schaffen sollen, wie bei den privaten Hypothekenbanken, **einen besonderen Typ**, den **Anleihschein der Kommunalbank der Rheinprovinz** zu schaffen. Er wird auch für die kommunalen und unter kommunalem Einfluß stehenden Anstalten, welche Geld in Papieren anlegen, eine besondere Beliebtheit erhalten.

Die Betriebsmittel für die Stadtschaftsbank und die Landschaftsbank sollen im wesentlichen durch Ausgabe von **Pfandbriefen** dieser Anstalten beschafft werden.

Daß die drei Anstalten, welche selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, mit ihren Zinsbedingungen, mit ihren Obligationen und Pfandbriefen zu einander in einen unedlen Wettbewerb treten, wird, wie vorstehend ausgeführt, durch die Unterstellung unter eine **Oberleitung** ausgeschlossen.

Diese Oberleitung dem großen Kreditssystem, welches bisher die Landesbank der Rheinprovinz verkörperte, auch nach seiner äußerlichen Dreiteilung als **General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz** zu übertragen, erscheint naturgemäß.

Es ergeben sich somit drei Anstalten:

1. Kommunalbank,
2. Stadtschaftsbank oder Hypothekenbank für Hausbesitz,
3. Landschaftsbank oder Hypothekenbank für landwirtschaftlichen Besitz,

und zwar unter der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz.

Die General-Direktion der Landesbank beschafft die Mittel für ihre drei Zweiganstalten zu deren Lasten, indem sie für den Anfang die jetzt bei ihr vorhandenen Betriebs-

mittel den Zweiganstalten nach Maßgabe des noch festzustellenden Bedürfnisses zur Verfügung stellt, sodann durch Ausgabe von

1. Anleihscheinen der Kommunalbank der Rheinprovinz,
2. Pfandbriefen der Stadtschaftsbank der Rheinprovinz,
3. Pfandbriefen der Landschaftsbank der Rheinprovinz.

Die letzteren werden für die beiden Hypothekenbanken in besonderen Emissionsserien ausgegeben, sodasß jede dieser beiden Banken mit besonderen Emissionen belastet wird und eine Vermengung der Passiva ebensowenig wie der Aktiva stattfinden kann. Jede Zweiganstalt hat ihre eigene Bilanz; das Ergebnis der drei Bilanzen findet sich in der Bilanz der Landesbank als Haupt- und Zentralbank zusammengefaßt.

Das Verhältnis zwischen der Landesbank und ihren Zweiganstalten soll nach vorstehendem in Bezug auf die Geldversorgung in etwa ähnlich sein dem Verhältnis, welches bei der Bank von England zwischen der Emissionsabteilung und der Bankabteilung besteht, wo erstere der letzteren die Betriebsmittel durch Hergabe von Banknoten liefert und die Finanzierung kontrolliert.

Die **Unhaltbarkeit der jetzigen Situation** ergibt sich auch aus den Bestimmungen der §§ 18 und 24 des Statuts der Landesbank über die Rechte und Pflichten des Direktors der Landesbank. Hiernach

- „führt die Verwaltung der Landesbank **ein** Direktor, welchem je nach
 „Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesbanräte — zu-
 „geordnet werden.
 „Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht usw.
 „Der Direktor ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte
 „verantwortlich.“

Diese Häufung der Verantwortlichkeit auf **eine** leitende Person war vor 30 Jahren für eine kleine Anstalt angängig; jetzt, bei einer Bilanzsumme von über einer Milliarde, ist sie nicht bloß unpraktisch, sondern bedenklich. Der Direktor kann allein für die Masse der einzelnen Geschäfte nicht mehr verantwortlich sein; die Verantwortlichkeit muß auf eine Anzahl von leitenden Personen verteilt werden; das oben vorgeschlagene System — in Verbindung mit den für die einzelnen Unter-Anstalten zu erlassenden Geschäftsanweisungen — trägt dieser Verteilung der Leitung und somit der Verantwortlichkeit Rechnung. Es lassen sich für die einzelnen Anstalten und für die General-Direktion Spezialisten finden und heranbilden, deren Verantwortung für ihre spezielle Aufgabe keine Fiktion, sondern eine effektive ist, und darauf allein kommt es an.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1917.

Dr. Lohe,
 Geheimer Regierungsrat.



Entwurf

einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete bezw. dotierte rheinische Provinzial-Hilfskasse wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. April 1888 zu einer Landesbank der Rheinprovinz erweitert und hat bis jetzt die ihr im § 2 des Statuts überwiesenen Aufgaben erfüllt.

Die stets wachsenden Anforderungen an die Anstalt machen eine teilweise Umgestaltung ihrer Einrichtung und eine Neuordnung ihrer Ziele in nachfolgender Art erforderlich.

§ 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt:

I. Darlehen zu gewähren, insbesondere:

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz, sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art unter Bürgschaft eines Kommunalverbandes oder einer Zivilgemeinde;
2. an Hausbesitzer der Rheinprovinz;
3. an ländliche Grundbesitzer der Rheinprovinz.

II. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen, den Sparkassen und den öffentlichen Kassen in der Rheinprovinz als Giro-Zentrale und Geld-Ausgleichsstelle zu dienen, sodann besonders den Scheck- und bargeldlosen Zahlungsverkehr in der Provinz zu fördern, die Geschäfte als amtliche Hinterlegungsstelle für Wertpapiere auszuführen und alle mit vorstehend genannten Aufgaben zusammenhängenden, besonders die im § 6 Abs. 9, 10, 11 angeführten Geschäfte zu betreiben.

Zur besseren Erreichung dieser verschiedenen Zwecke werden unter der oberen Leitung und Verwaltung einer **General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz**, der die Geschäfte zu II. verbleiben, **drei Zweiganstalten** der letzteren als Provinzial-Anstalten errichtet, von denen

die erste, die **Kommunalbank der Rheinprovinz**, die unter Nr. I. 1. oben bezeichneten Geschäfte,

die zweite, die **Stadtschaftsbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. I. 2.)

die dritte, die **Landtschaftsbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Nr. I. 3.) übernimmt.

§ 3.

Die Landesbank hat nach ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1917, auf welche hiermit Bezug genommen wird, nach Überweisung der Anteile am Zinsgewinn 1917, folgendes Vermögen:

1. den im § 3 des Statuts der Landesbank vom 23. April 1888 erwähnten Stammfonds von drei Millionen Mark,
2. den daselbst erwähnten Reservefonds von zwei Millionen Mark,
3. an angesammelten Reservefonds aller Art einen Betrag von
wazu die Immobilien im Werte von treten.

Den Zweiganstalten wird das erste Betriebskapital bis zur Ausgabe eigener Anleihe-scheine nach Bedarf von der Landesbank als Hauptbank aus bereiten Mitteln zur Verfügung gestellt und zwar zunächst

4	Millionen	Mark	der	Kommunalbank,
3	"	"	"	Stadtschaftsbank,
3	"	"	"	Landschaftsbank.

§ 4.

Die Landesbank und ihre Zweiganstalten haben ihren Sitz in Düsseldorf; sie werden für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rhein-provinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie haben die Rechte juristischer Personen als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie führen ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche ihre obige Firma (§ 2) wiedergibt.

§ 5.

Jede der drei Zweiganstalten betreibt ihre Aufgaben selbständig, getrennt von den anderen; eine Vermischung ihrer Bestände, ihrer Aktiv- und Passiv-Posten findet nicht statt; desgleichen werden die für jeden dieser Betriebe erforderlichen Emissionen von einander getrennt gehalten.

Die Anleihe-scheine erhalten die Bezeichnung:

- für den Geschäftsbereich der Kommunalbank:
Anleihe-schein der Kommunal-Bank der Rheinprovinz;
- für den Geschäftsbereich der Stadtschaftsbank:
Pfandbrief der Stadtschafts-Bank der Rheinprovinz;
- für den Geschäftsbereich der Landschaftsbank:
Pfandbrief der Landschafts-Bank der Rheinprovinz.

Jede der drei Zweiganstalten hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlust-rechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion der Landesbank einzureichen.

Die General-Direktion faßt die einzelnen Bilanzen in einer Gesamtbilanz zusammen und legt sie, nach Gutheißung durch den Verwaltungsrat, dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung und weiteren Vorlage an den Provinzial-Landtag vor.

Im Interesse der Vereinfachung des Geldverkehrs können die Kassengeschäfte der drei Zweiganstalten bei der General-Direktion vereinigt werden.

§ 6.

Die General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz hat folgende Aufgaben:

1. sie hat nach der vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung die Oberleitung und Aufsicht über die drei Zweiganstalten; sie bearbeitet die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der drei Anstalten, soweit die Bearbeitung nicht durch die Geschäftsanweisung den einzelnen Anstalten überlassen wird;
2. sie hat die bisher von der Landesbank abgeschlossenen und noch nicht abgewickelten Geschäfte weiterzuführen und abzuwickeln, wobei sie ganze Teile derselben oder einzelne Geschäfte den Zweiganstalten zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen überweisen kann;
3. sie besorgt die Ausgabe der Anleihe-scheine der Kommunalbank und der Pfandbriefe zur Beschaffung der Betriebsmittel für die einzelnen Zweiganstalten nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden Vorschriften, sowie die Kurshaltung und den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben unter entsprechender Berechnung mit den Zweiganstalten;
4. sie stellt einheitliche Grundsätze über Zinsfüße, Provisionen und sonstige Gebühren auf (s. auch § 17);
5. sie erteilt in den durch die Geschäftsanweisung bestimmten Fällen die Genehmigung zu Verwaltungshandlungen der Zweiganstalten;
6. sie prüft die an Provinzial- und Staatsbehörden zu machenden Vorlagen und stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf;
7. sie nimmt Depositen und Spargelder zur Verzinsung an (Depositenbank mit Spargelderabteilung); sie dient als Giro-Zentrale und als Gelddausgleichsstelle und läßt sich die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Pflege der Beziehungen zu anderen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten Deutschlands, sowie zu den kommunalen Finanzverwaltungen in der Provinz besonders angelegen sein;
8. sie legt ihre Depositen und Spargelder in der nachstehend unter 9 und 10 und in § 7 Abs. 2 angegebenen Weise an;
9. sie kann Wertpapiere zum Zwecke der Anlegung ihrer Barbestände oder für Rechnung ihrer Kundschaft kaufen, solche verkaufen und nach den Grundsätzen der Reichsbank und der Reichsdarlehnskasse beleihen, ferner sich an den Anleihen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten sowie von Kommunalverbänden beteiligen;
10. sie kann Wechsel kaufen, verkaufen, akzeptieren und eigene Wechsel und Geldanweisungen in Umlauf setzen;
11. sie kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedelungsgesellschaften, Kriegshilfskassen u. s. w.) unter den vom Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Bedingungen beteiligen;

12. sie bewahrt Wertpapiere und sonstige Wertsachen in offenem oder verschlossenem Zustande auf (Ausführungsgesetz zum B. G. B. Art. 85) und richtet nötigenfalls hierfür Schrankfächer zur Vermietung ein.

§ 7.

Die Landesbank ist befugt, ihre verfügbaren Bestände bei der Reichsbank, bei staatlichen und provinziellen Bankanstalten und Kassen, bei Sparkassen, Giro-Zentralen der Sparkassen und bei denjenigen Banken und Bankiers, welche ihr vom Verwaltungsrat bezeichnet werden, zu hinterlegen.

Ihre Depositen müssen in stets greifbarer Weise angelegt werden, besonders in kurzfristigen Darlehen mit höchstens dreimonatiger Kündigungsfrist, oder in Hinterlegungen nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes oder in Wertpapieren, welchen die Mündelsicherheit gesetzlich beigelegt ist.

§ 8.

Die General-Direktion wird von einem General-Direktor geleitet. Die Wahl desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag; die Stellvertreter des General-Direktors bestimmt der Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der Landesbankräte.

Der General-Direktor vertritt die General-Direktion der Landesbank nach außen und vor Gericht und entscheidet in erster Linie über die gegen die Verfügungen der Direktionen der Zweiganstalten erhobenen Beschwerden. Er ist der Vorgesetzte aller bei der General-Direktion und den Zweiganstalten beschäftigten Beamten; er ist dem Landeshauptmann dienstlich unterstellt.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedarf es neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines Stellvertreters oder eines anderen vom Provinzial-Ausschuß benannten oberen Beamten.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben dem Generaldirektor oder seinen Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

§ 9.

Jede der drei der General-Direktion unterstellten Anstalten wird von einer besonderen Direktion verwaltet.

Die Direktion besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Alle Willenserklärungen dieser Anstalten müssen zu ihrer Rechtsgültigkeit von zwei Mitgliedern oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern abgegeben und — bei Schriftstücken — unterzeichnet werden.

Der letzte Absatz des § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Der General-Direktor hat auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses die unmittelbare Leitung einer oder mehrerer Zweiganstalten als erster Leiter zu übernehmen.

Mitglieder der General-Direktion haben nach Anweisung des General-Direktors Geschäfte der Zweiganstalten zu übernehmen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion einer Anstalt haben nach Anordnung des General-Direktors Geschäfte einer oder beider anderen Anstalten oder der General-Direktion zu übernehmen und können von einer Anstalt zu einer anderen Anstalt versetzt werden.

Den Zweiganstalten können durch den General-Direktor mit Genehmigung des Verwaltungsrats aus dem Geschäftsbereich der General-Direktion bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Erledigung überwiesen werden.

Welche Geschäfte der General-Direktion und der einzelnen Direktionen einer kollegialen Beschlussfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlussfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 11.

Die **Kommunalbank** gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art, für welche eine Zivilgemeinde oder ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

- I. Für Provinzialanstalten der Beschluß des Provinzial-Landtages und gegebenen Falles die Genehmigung der Staatsregierung;
- II. für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Vermögensnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Übergabe einer die Schuldner rechtsgiltig verpflichtenden Schuldurkunde;
- III. für sonstige Körperschaften:
 1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,
 2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,
 3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit.

Bei Körperschaften, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer dinglichen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats abgesehen werden.

§ 12.

Die **Stadtschaftsbank** gewährt Darlehen an Hausbesitzer gegen Verpfändung des Hausbesitzes nebst Um- und Unterlage.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 vom Hundert des von einem öffentlichen Schätzungsamt oder von zwei durch die Direktion der Stadtschaftsbank zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes des zum Unterpand angebotenen Haus- und Bodenbesitzes nicht übersteigen darf.

Die Beleihung bis zu 75% dieses Wertes ist zulässig, wenn eine leistungsfähige Gemeinde für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

§ 13.

Die **Landschaftsbank** gewährt Darlehen auf landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz gegen eine Hypothek, welche das 25fache des Katastralreinertrages oder zwei Drittel

— bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des Bodenwertes nach der Taxe eines öffentlichen Schätzungsamtes oder zweier von der Direktion der Landschaftsbank zu bestellenden Sachverständigen nicht übersteigt.

§ 14.

Eine nicht nach §§ 12 und 13 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank oder durch Abschluß und Verpfändung einer Lebens-Versicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz (§ 16) ergänzt werden.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherung oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der beleihenden Bank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

§ 15.

Die von den drei Banken bewilligten Darlehen sind kündbare oder unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. Auch die hypothekarisch sichergestellten kündbaren Darlehen werden nur gegen eine regelmäßige jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungsatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes übersteigenden Darlehnteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 16.

Die vorstehend unter 12 und 13 erwähnten Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 17.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden Depositen, als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt die General-Direktion nach den obwaltenden

Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dieselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß für Darlehen abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen ist.

§ 18.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können, außer in den in den Gesetzen und im Darlehensvertrage vorgesehenen Fällen, alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung beantragt oder durchgeführt ist.

§ 19.

Die Landschaftsbank kann in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke oder Landgüter, welchen die Zwangsversteigerung droht oder welche zur Zwangsversteigerung gelangen, vor, in oder nach dem Zwangsversteigerungstermine erwerben, um sie möglichst an Berufs-Landwirte ganz oder in Teilen, besonders auch zu Kleinstiedelungszwecken, wieder zu veräußern.

Sie kann die bei Zwangsversteigerungen oder freiwilligen Verkäufen von Grundstücken oder Landgütern verbleibenden Restkaufpreise (Versteigerungs-Protokolle) innerhalb der Beleihungsgrenze übernehmen oder beleihen.

Spareinlagen.

§ 20.

Die Landesbank nimmt Spareinlagen entgegen auf Grund der vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen bezüglich Höhe der Einlagen, Verzinsung und Rückzahlung, sowie des Kreises der Sparer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die öffentlichen Blätter, in denen seine Beschlüsse bezüglich der Spareinlagen bekannt gemacht werden sollen.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, mit dem Siegel der Bank und der Kontonummer des Sparerers versehenes Sparbuch. Die Sparbücher und die für den Sparer angelegten Konten erhalten gleichlautende, fortlaufende Nummern.

Auf vernichtete und verloren gegangene Sparbücher kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, soweit der Verlierer nicht nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in überzeugender Weise die gänzliche Vernichtung des Sparbuches darzutun vermag.

Verwaltungsrat.

§ 21.

Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der General-Direktion und des General-Direktors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem General-Direktor der Landesbank aus

fünf von dem Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. Außerdem wählt der Provinzial-Ausschuß die erforderliche Anzahl von Stellvertretern der Mitglieder.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung derjenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, die nach einer vom Provinzialausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung an die Beschlussfassung des Verwaltungsrats gebunden sind;
2. die Feststellung von Geschäftsgrundsätzen für die General-Direktion in den im § 6 Abs. 9, 10 u. 11 genannten Angelegenheiten;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Gelder und Rücklagen, sowie über Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
4. die Zustimmung für den Ankauf von Grundstücken, soweit der Ankauf nicht im Zwangs-Versteigerungsverfahren zum Zwecke der Ausbietung der eigenen Forderungen erforderlich ist;
5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der General-Direktion der Landesbank und der Zweiganstalten;
6. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des General-Direktors oder der General-Direktion, soweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
7. die Festsetzung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres von der General-Direktion aufgestellt und mit dem Rechenschaftsbericht der betreffenden Zweiganstalten (§ 5) dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung zu überweisen sind;
8. die in den §§ 7, 10, 11, 15, 20 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§ 22.

Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz und der drei Zweiganstalten verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlussfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsanweisung nach §§ 6 und 10 der Satzung;
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräte, der Stellvertreter des General-Direktors, der Leiter und stellvertretenden Leiter der Zweiganstalten und der sonstigen Bevollmächtigten;
4. die Anstellung der übrigen Beamten vom Buchhalter aufwärts;
5. die Genehmigung zur Ausgabe von Anleihe-scheinen der Kommunalbank und von Pfandbriefen;
6. die Deckung der entstandenen Verluste aus den Rücklagen;

7. der Erlass einer Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der General-Direktion und der Zweiganstalten;
8. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag sowie die endgültige Feststellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 21 Nr. 7);
9. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
10. die in den §§ 8, 10, 28 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 23.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. die Wahl des General-Direktors;
2. die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung der General-Direktion der Landesbank;
3. die Feststellung der Haushaltspläne;
4. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtag jedesmal zu erwählenden Prüfungskommission;
5. die Verwendung der Überschüsse;
6. die Höhe und die außerordentliche Dotierung der Reservefonds;
7. alle Abänderungen dieser Satzung.

§ 24.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der General-Direktion der Landesbank und den drei Zweiganstalten anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch die General-Direktion der Landesbank.

Verantwortlichkeit des General-Direktors, der Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter.

§ 25.

Der General-Direktor und seine Stellvertreter sowie die Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

Reservefonds.

§ 26.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiteren Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen. Der Rest des Zinsgewinns wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds der Landesbank und deren Zweiganstalten zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der General-Direktion der Landesbank und den Direktionen der drei Zweiganstalten die in deren Geschäften erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Banken in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der General-Direktion und den Direktionen der drei Zweiganstalten unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus den vorbezeichneten Banken, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktionen befördern.

§ 28.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die lokale Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Anweisungen zu vollziehen haben.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch die General-Direktion und die Direktionen der Zweiganstalten auszuwählende Lokal-Beiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der General-Direktion der Landesbank oder deren drei Zweiganstalten auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Agenten zu Beratungen zusammenzutreten haben.

§ 29.

Bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechtes der Landesbank und der Bestellung von Syndiken bleiben die Bestimmungen des durch Königl. Kabinettsordre vom 1. Juli 1899 genehmigten Nachtrages zu dem Statut der Landesbank in Kraft.

Genehmigt durch den Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 8. Januar 1918.

Nachtrag

zum

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

Der in Drucksachen Nr. 17 vorgelegte Entwurf einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank hat inzwischen den zuständigen Ministerien vorgelegen. Es hat eine eingehende Besprechung mit Kommissaren des Herrn Ministers des Innern, des Herrn Landwirtschafts-, Finanz- und Justizministers stattgefunden. Hierbei konnte festgestellt werden, daß grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf bei der Staatsregierung nicht bestehen, daß insbesondere der Abzweigung der drei Zweiganstalten von der Landesbank und der vorgesehenen Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Landesbank und ihren Zweiganstalten zugestimmt wird. Es wurden aber seitens des Herrn Kommissars des Herrn Justizministers unter Zustimmung der anderen Herren Kommissare für erforderlich erachtet, daß für jede Zweiganstalt eine besondere Satzung aufgestellt und genehmigt wird. Außerdem wurde für einige Einzelbestimmungen eine andere Fassung vorgeschlagen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung sind ein neuer Entwurf für das Statut der Landesbank und Entwürfe für die Satzungen der einzelnen Zweiganstalten aufgestellt worden. Der Provinzialauschuß beehrt sich, diese dem Provinziallandtag vorzulegen und folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

1. Provinziallandtag genehmigt die mit dem Nachtrag zum Bericht des Provinzialausschusses vorgelegte neue Fassung des Statuts der Landesbank sowie die gleichzeitig vorgelegten Entwürfe der Satzungen ihrer Zweiganstalten und ermächtigt den Provinzialauschuß, etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung dieser Satzungsentwürfe in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen.
2. Provinziallandtag wählt vom Inkrafttreten der neuen Fassung der Satzung ab den derzeitigen Direktor der Landesbank, Geheimen Regierungsrat Dr. Lohe, für die Dauer seiner jetzigen Wahlperiode zum Generaldirektor der Landesbank. Eine Änderung der Anstellungsbedingungen findet nicht statt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1918.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,
Landeshauptmann.

Entwurf

einer neuen Fassung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete bezw. dotierte rheinische Provinzial-Hilfskasse wurde durch Königliche Kabinettsordre vom 23. April 1888 zu einer Landesbank der Rheinprovinz erweitert und hat bis jetzt die ihr im § 2 des Statuts überwiesenen Aufgaben erfüllt.

Die stets wachsenden Anforderungen an die Anstalt machen eine teilweise Umgestaltung ihrer Einrichtung und eine Neuordnung ihrer Ziele in nachfolgender Art erforderlich.

§ 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt nach § 2 ihres Statuts vom 23. April 1888:

I. Darlehen zu gewähren, insbesondere:

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen, Genossenschaften und gewerbliche Unternehmer;
2. an städtische Grundbesitzer und
3. an ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden.

II. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

Zur besseren Erreichung und zum Ausbau dieser verschiedenen Zwecke werden unter der oberen Leitung und Verwaltung der **Landesbank**, der die Geschäfte zu II verbleiben, drei **Zweiganstalten** der letzteren auf Grund besonderer Satzungen als Provinzial-Anstalten errichtet, von denen die

- erste, die **Kommunalbank der Rheinprovinz**, die unter Nr. I 1 oben bezeichneten Geschäfte, die
- zweite, die **Hauskreditbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. I 2), die
- dritte, die **Landkreditbank der Rheinprovinz**, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (Nr. I 3) übernimmt.

§ 3.

Die Zweiganstalten werden von der Landesbank als Hauptbank mit einem unkündbaren Betriebskapital ausgestattet und zwar:

die Kommunalbank	mit 4 Millionen Mark,
„ Hauskreditbank	„ 3 „ „
„ Landkreditbank	„ 3 „ „

§ 4.

Die Landesbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Anstalt des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung desselben in Gemäßheit dieser Satzung von einer General-Direktion verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die Firma wiedergibt.

§ 5.

Die General-Direktion besteht aus dem General-Direktor und mindestens 2 Mitgliedern (Landesbanträten). Die Wahl des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Landtag; die Wahl der übrigen Mitglieder der General-Direktion und ihrer Stellvertreter, sowie des Stellvertreters des General-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß.

Der General-Direktor vertritt die General-Direktion der Landesbank nach außen und vor Gericht und entscheidet in erster Linie über die gegen die Verfügungen der Direktionen der Zweiganstalten erhobenen Beschwerden. Er ist der Vorgesetzte aller bei der General-Direktion und den Zweiganstalten beschäftigten Beamten; er ist dem Landeshauptmann dienstlich unterstellt.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Landesbank verpflichtet wird, bedarf es neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines Mitgliedes oder eines anderen vom Provinzial-Ausschuß benannten oberen Beamten.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben dem General-Direktor oder seinem Stellvertreter oder einem Mitgliede die zweite Unterschrift zeichnen.

§ 6.

Der General-Direktor hat auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses die unmittelbare Leitung einer oder mehrerer Zweiganstalten als erster Leiter zu übernehmen.

Mitglieder der General-Direktion haben nach Anweisung des General-Direktors Geschäfte der Zweiganstalten zu übernehmen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion einer Zweiganstalt haben nach Anordnung des General-Direktors Geschäfte einer oder beider anderen Anstalten oder der General-Direktion zu übernehmen und können von einer Anstalt zu einer anderen Anstalt versetzt werden.

Welche Geschäfte der General-Direktion und der einzelnen Direktionen einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 7.

Jede der Zweiganstalten der Landesbank betreibt ihre Aufgaben nach außen selbständig, getrennt von den anderen; eine Vermischung ihrer Bestände, ihrer Aktiv- und Passiv-Posten findet nicht statt; desgleichen werden die für jeden dieser Betriebe erforderlichen Emissionen von einander getrennt gehalten. Jede der drei Anstalten hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion der Landesbank einzureichen. Die General-Direktion faßt die einzelnen Bilanzen mit der von ihr für die Landesbank besonders aufgestellten Bilanz in einer Gesamtbilanz zusammen und legt diese nebst den Bilanzen der Einzelanstalten, nach Gutheißung durch den Verwaltungsrat, dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung und weiteren Vorlage an den Provinziallandtag vor.

Im Interesse der Vereinfachung des Geldverkehrs können die Kassengeschäfte der drei Zweiganstalten bei der General-Direktion vereinigt werden.

§ 8.

Der General-Direktion der Landesbank liegen besonders folgende Geschäfte ob:

1. sie hat nach der vom Provinzial-Ausschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung die Oberleitung und Aufsicht über die drei Zweiganstalten; sie bearbeitet die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der drei Anstalten, soweit die Bearbeitung nicht durch die Geschäftsanweisung den einzelnen Anstalten überlassen wird;
2. sie hat die bisher von der Landesbank abgeschlossenen und noch nicht abgewickelten Geschäfte weiterzuführen und abzuwickeln, wobei sie ganze Teile derselben oder einzelne Geschäfte den Zweiganstalten zur Abwicklung unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen überweisen kann;
3. sie besorgt die Ausgabe der Anleiheheine der Zweiganstalten zur Beschaffung der Betriebsmittel derselben nach Maßgabe der von der Staatsregierung hierüber zu erlassenden Vorschriften, sowie die Kurshaltung und den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben, unter entsprechender Berechnung mit den Zweiganstalten;
4. sie stellt einheitliche Grundsätze über Zinsfüße, Provisionen und sonstige Gebühren auf;
5. sie erteilt in den durch die Geschäftsanweisung bestimmten Fällen die Genehmigung zu Verwaltungshandlungen der Zweiganstalten;
6. sie prüft die an Provinzial- und Staatsbehörden zu machenden Vorlagen und stellt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung auf (§ 7).

§ 9.

Die Aufgaben der Landesbank als Depositenbank mit Spargelder-Abteilung sind folgende:

1. sie nimmt Depositen und Spargelder zur Verzinsung an; sie kann die Geschäfte der Giro-Zentrale der Sparkassen und der sonstigen öffentlichen Kassen der Rheinprovinz besorgen und in diesem Betriebe den Verkehr in laufender Rechnung, sowie den Giro- und Scheckverkehr aufnehmen;
2. sie legt ihre Depositen und Spargelder in der nachstehend unter 3 und 4 und im § 10 Abs. 2 angegebenen Weise an;
3. sie kann Forderungen, welche nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches sichergestellt sind, sowie Wertpapiere, welche zu Klasse I der von der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere gehören, zum Zwecke der Anlegung ihrer Barbestände (§ 10 Abs. 2) erwerben und für Rechnung ihrer Kundschaft Wertpapiere kaufen, solche verkaufen und nach den Grundsätzen der Reichsbank und der Reichsdarlehnskasse, solange eine solche besteht, beleihen, ferner sich an Anleihen von Kommunalverbänden beteiligen;
4. sie kann Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank kaufen und verkaufen, sowie für vorübergehenden Bedarf wechselfähige Verpflichtungen eingehen;
5. sie kann sich an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedelungsgesellschaften, Kriegshilfskassen usw.) unter den vom Provinzial-Ausschuß festzusetzenden Bedingungen beteiligen;
6. sie bewahrt Wertpapiere und sonstige Wertsachen in offenem und verschlossenem Zustande auf und richtet nötigenfalls hierfür Schrankfächer zur Vermietung ein.

§ 10.

Die Landesbank ist befugt, ihre verfügbaren Bestände bei der Reichsbank, bei staatlichen und provinziellen Bankanstalten und Kassen, bei kommunalen Giroverbänden und bei denjenigen Banken und Bankiers, welche ihr vom Verwaltungsrat bezeichnet werden, zu hinterlegen.

Ihre Depositen müssen in stets greifbarer Weise angelegt werden, und zwar in kurzfristigen Darlehen mit höchstens dreimonatiger Kündigungsfrist oder in Hinterlegung nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes oder in Wertpapieren. (§ 9 Abs. 3 und 4). Kredite in laufender Rechnung dürfen nur gegen die Sicherheiten gewährt werden, unter denen auch sonst der Landesbank die Anlegung ihrer Bestände gestattet ist. (§ 9 Ziffer 2).

§ 11.

Die Grundsätze für den Spareinlagebetrieb sind durch den Verwaltungsrat festzusetzen; sie bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sie haben insbesondere die Bedingungen bezüglich Höhe der Einlagen, Verzinsung, der Kündigung und Rückzahlung, sowie des Kreises der Sparer zu regeln.

Der Verwaltungsrat bestimmt die öffentlichen Blätter, in denen seine Beschlüsse bezüglich der Spareinlagen bekannt gemacht werden sollen.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den Namen lautendes, mit dem Siegel der Bank und der Kontonummer des Sparers versehenes Sparbuch, auf welches an jeden Inhaber ohne weitere Legitimation Zahlung geleistet werden kann. Die Sparbücher und die für den Sparer angelegten Konten erhalten gleichlautende, fortlaufende Nummern. Auf vernichtete und verloren gegangene Sparbücher kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, soweit der Verlierer nicht nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in überzeugender Weise die gänzliche Vernichtung des Sparbuches darzutun vermag.

Im übrigen finden auf die Verwaltung der Sparabteilung die Vorschriften des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden Depositen (§ 9 Ziffer 1) als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dieselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß für Darlehen abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben behufs schnellerer Tilgung der Schuld Bedacht genommen werden muß.

§ 13.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können, außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen, alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt werden können.

Verwaltungsrat.

§ 14.

Zur oberen Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung der General-Direktion und des General-Direktors sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und dem General-Direktor der Landesbank aus fünf vom Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen. Außerdem wählt der Provinzial-Ausschuß die erforderliche Anzahl von Stellvertretern der Mitglieder. Auch kann er dem Verwaltungsrat Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, welcher mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung derjenigen Geschäfte der einzelnen Anstalten, die nach einer vom Provinzialauschuß zu erlassenden Geschäftsanweisung an die Beschlussfassung des Verwaltungsrats gebunden sind;

2. die Feststellung von Geschäftsgrundsätzen für die General-Direktion in den im § 9 Abs. 3 und 4 genannten Angelegenheiten;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Gelder und Rücklagen, sowie über Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
4. die Zustimmung für den Ankauf von Grundstücken, soweit der Ankauf nicht im Zwangs-Versteigerungs-Verfahren zum Zwecke der Ausbietung der eigenen Forderungen erforderlich ist;
5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der General-Direktion der Landesbank und der Zweiganstalten;
6. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des General-Direktors oder der General-Direktion, soweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
7. die Festsetzung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres von der General-Direktion aufgestellt und mit dem Rechenschaftsbericht der betreffenden Zweiganstalten (§ 7) dem Provinzial-Ausschuß zur endgültigen Feststellung zu überweisen sind;
8. die in den §§ 7, 10, 11 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§ 15.

Die obere Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der General-Direktion der Landesbank der Rheinprovinz und der drei Zweiganstalten verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsanweisung nach §§ 6 und 8 der Satzung;
2. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräte, der Stellvertreter des General-Direktors, der Leiter und stellvertretenden Leiter der Zweiganstalten und der sonstigen Bevollmächtigten;
4. die Anstellung der übrigen Beamten vom Buchhalter aufwärts;
5. die Genehmigung zur Ausgabe von Anleihescheinen der Zweiganstalten;
6. die Deckung der entstandenen Verluste aus den Rücklagen;
7. der Erlaß einer Dienstanweisung für das Kassen- und Rechnungswesen der General-Direktion und der Zweiganstalten;
8. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag sowie die endgültige Feststellung der Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen (§ 7);
9. Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats;
10. die in den §§ 8, 9, 14, 21 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 16.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. die Wahl des General-Direktors;
2. die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung der General-Direktion der Landesbank;
3. die Feststellung der Haushaltspläne;
4. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichtes der von dem Provinzial-Landtag jedesmal zu erwählenden Prüfungskommission;
5. die Verwendung der Überschüsse;
6. die Höhe und die außerordentliche Dotierung der Reservefonds;
7. alle Abänderungen dieser Satzung.

§ 17.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der General-Direktion der Landesbank und den drei Zweiganstalten anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

Verantwortlichkeit des General-Direktors, der Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter.

§ 18.

Der General-Direktor und seine Stellvertreter, die Mitglieder der General-Direktion sowie die Leiter der einzelnen Anstalten und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstabweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

Reservefonds.

§ 19.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiteren Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtags abzuführen. Der Rest des Zinsgewinns wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds der Landesbank und deren Zweiganstalten zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, der General-Direktion der Landesbank und den Direktionen der drei Zweiganstalten die in deren Geschäften

erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehen der Banken in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der General-Direktion und den Direktionen der drei Zweiganstalten unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus den vorbezeichneten Banken, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktionen befördern.

§ 21.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank und ihrer Zweiganstalten zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die lokale Kassenführung nach Maßgabe der ihnen zu erteilenden Anweisungen zu vollziehen haben. Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch die General-Direktion und die Direktionen der Zweiganstalten auszuwählende Lokal-Beiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehnsgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der General-Direktion der Landesbank oder deren drei Zweiganstalten auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Agenten zu Beratungen zusammenzutreten haben.

§ 22.

Bezüglich des Zwangsvollstreckungsrechts der Landesbank und der Bestellung von Syndiken bleiben die Bestimmungen des durch Königliche Kabinettsordre vom 1. Juli 1809 genehmigten Nachtrages zu der Satzung der Landesbank in Kraft.

Entwurf

einer Satzung für die Kommunalbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Kommunalbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von 4 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Kommunalbank gewährt Darlehen an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rheinprovinz, sowie an Körperschaften privatrechtlicher Art und Private, für welche ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, sofern diese letzteren Darlehen nicht wegen der vorwiegend dinglichen Sicherheit von der Haus- oder Landkreditbank gegeben werden.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

1. Für den Provinzialverband und Provinzialanstalten der Beschluß des Provinzial-Landtages und gegebenen Falles die Genehmigung der Staatsregierung.

2. Für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Vermögensnachweise; die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Übergabe einer die Schuldner rechtsgültig verpflichtenden Schuldburkunde.

3. Für sonstige Körperschaften:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird;
2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse;
3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit.

Bei Körperschaften, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden, sowie in allen Fällen, in welchen ein Kommunalverband die Bürgschaft übernimmt, kann

von der Bestellung einer dinglichen Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates abgesehen werden.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleiheſcheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleiheſcheine der Kommunalbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Kommunalbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der für Darlehen nach § 3 im Umlauf befindlichen Anleiheſcheine muß in Höhe des Nennwertes jeder Zeit durch Darlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Kommunal-Anleiheſcheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Darlehensdeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

§ 7.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion nach den obwaltenden Umständen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 8.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehensvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungsraten im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 9.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bzw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbanräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 10.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 11.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihecheine und den Zinsen- und Tilgungsdienst gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 12.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgelegter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 13.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die § 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 14.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 15.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, wie der Satzungen der Landesbank, Hauskreditbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienst-Anweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 16.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 4 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen.

Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 17.

Die §§ 20, 21 und 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

einer Satzung für die Hauskreditbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Hauskreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche ihre obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von 3 Millionen Mark wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Hauskreditbank gewährt Darlehen an Hausbesitzer gegen Verpfändung von bebauten oder in der Bebauung begriffenen, in der Rheinprovinz gelegenen Hausgrundstücken.

Als Sicherheit dient die Bestellung einer Hypothek, welche 60 vom Hundert des von einem öffentlichen Schätzungsamt oder von zwei durch die Direktion der Hauskreditbank zu ernennenden Sachverständigen festgestellten Wertes des zum Unterpfand angebotenen Haus- und Bodenbestandes nicht übersteigen darf.

Die Beleihung bis zu 75% dieses Wertes ist zulässig, wenn ein leistungsfähiger Kommunalverband für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt. Als Sicherheit gilt auch das Erbbaurecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihscheine aus welche die Bezeichnung:

„Anleihscheine der Hauskreditbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Hauskreditbank der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihscheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihscheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Hypothekendeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; in letzterem Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben.

Der Tilgungssatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstückes übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7.

Eine nicht nach § 3 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank ergänzt werden; dasselbe gilt bezüglich der zusätzlichen Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, welche bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Hauskreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherung oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

§ 8.

Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

Diese Bestimmung wurde von der Kgl. Staatsregierung als nicht vereinbar mit der Einrichtung einer Hypothekentabellensystem beanstandet. Auf Beibehaltung dieser Bestimmungen wird jedoch das größte Gewicht gelegt, da sie in der Praxis von sehr bedeutendem wirtschaftlichem Werte sind. Bei der unbedingten Haftung des Provinzialverbandes dürfte auch jedes Bedenken dagegen ausgeräumt sein.

§ 9.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

§ 11.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Anzahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechts-handlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Kommunalbank oder der Landkreditbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 12.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 13.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden.

Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihe-scheine, sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 14.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgesehener Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 15.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezüglich seiner Zuständigkeit und Tätigkeit, sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die §§ 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 16.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 17.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung, wie der Satzung der Landesbank, Kommunalbank und Landkreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstanzweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 18.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mark an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und § 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 19.

Die §§ 20, 21 und 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

einer Satzung für die Landkreditbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Landkreditbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Zweiganstalt der Landesbank der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche obige Firma wiedergibt.

§ 2.

Das Grundkapital in Höhe von drei Millionen wird ihr als unkündbare Einlage von der Landesbank der Rheinprovinz als Hauptbank überwiesen.

§ 3.

Die Landkreditbank gewährt Darlehen auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz in der Rheinprovinz gegen eine Hypothek, welche das 25fache des Katastralreinertrages oder zwei Drittel — bei Wäldern und Weinbergen die Hälfte — des Bodenwertes nach der Taxe eines öffentlichen Schätzungsamtes oder zweier von der Direktion der Landkreditbank zu bestellenden Sachverständigen nicht übersteigt.

§ 4.

Zum Zwecke der Verstärkung ihrer Betriebsmittel gibt sie Anleihescheine aus, welche die Bezeichnung

„Anleihescheine der Landkreditbank der Rheinprovinz“

erhalten und für welche außer dem Vermögen der Landkreditbank der Provinzial-Verband der Rheinprovinz mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft haftet.

§ 5.

Der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Anleihescheine muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Darlehen nicht mehr vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Anleihescheinen sofort ausführbar, so hat die Bank die fehlende Darlehensdeckung einstweilen durch Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten oder durch entsprechende Belegung ihrer Barbestände bei der General-Direktion der Landesbank zu ersetzen.

§ 6.

Die bewilligten Darlehen sind in der Regel unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen ziffermäßig bestimmte Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages bewilligt; im letzteren Falle werden die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet. In welchen Fällen kündbare Darlehen gewährt werden können, beschließt der Verwaltungsrat. Auch die kündbaren Darlehen werden in der Regel nur gegen eine jährliche Tilgung gegeben. Der Tilgungsfuß beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert; für den die Hälfte des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehnsteil aber mindestens $1\frac{1}{2}$ vom Hundert. Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Verwaltungsrat vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen. Das Recht der Rückzahlung kann indes auf eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende Reihe von Jahren ausgeschlossen werden.

§ 7.

Eine nicht nach § 3 ausreichende Sicherheit kann durch Verpfändung von Wertpapieren nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank ergänzt werden; dasselbe gilt bezgl. der zusätzlichen Verpfändung der Rechte aus Lebensversicherungen, welche bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgeschlossen werden.

Geht bei Verpfändung von Wertpapieren die Sicherheit durch Rückgang des Börsenkurses unter die festgesetzte Sicherheitsgrenze herunter, so muß die Sicherheit auf Erfordern der Direktion der Landkreditbank bis zu dieser Sicherheitsgrenze sofort ergänzt werden, widrigenfalls dieselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Bank aus diesen Kaufpreisen bezahlt zu machen.

Ausnahmsweise und bei geringen Darlehen kann die Sicherheit durch ausreichende Solidarbürgschaft geleistet werden; auch kann letztere als Ergänzung der nicht genügenden dinglichen Sicherheit oder der nicht genügenden Verpfändung von Wertpapieren angenommen werden.

§ 8.

Die Darlehen können auch in Verbindung mit einer Lebensversicherung bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz hergegeben werden, dergestalt, daß die Tilgungsbeträge zur Bezahlung von Lebensversicherungsprämien verwendet werden und die fällige Versicherungssumme zur Tilgung der Darlehen benutzt wird.

§ 9.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen für die auszuleihenden Kapitalien setzt die General-Direktion der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest (§ 12 der Satzung der Landesbank).

§ 10.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatiger Kündigung können außer in den in den Gesetzen und im Darlehnsvertrage vorgesehenen Fällen alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Zins- und Tilgungszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur im Wege der Zwangsvollstreckung haben erlangt werden können.

Diese Bestimmung wurde von der Kgl. Staatsregierung als nicht vereinbar mit der Einrichtung einer Hypothekentbank beanstandet. Auf Beibehaltung dieser Bestimmungen wird jedoch das größte Gewicht gelegt, da sie in der Praxis von sehr bedeutendem wirtschaftlichem Werte sind. Bei der unbedingten Haftung des Provinzialverbandes dürfte auch jedes Bedenken dagegen ausgeräumt sein.

§ 11.

Die Landkreditbank kann in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke oder Landgüter, welchen die Zwangsversteigerung droht oder welche zur Zwangsversteigerung gelangen, vor, in oder nach dem Zwangsversteigerungstermine erwerben, um sie möglichst an Berufsländwirte ganz oder in Teilen, besonders auch zu Kleinsiedelungszwecken, wieder zu veräußern.

Sie kann die bei Zwangsversteigerungen oder freiwilligen Verkäufen von Grundstücken oder Landgütern verbleibenden Restkaufpreise (Versteigerungs-Protokolle) innerhalb der Beleihungsgrenze übernehmen oder beleihen.

§ 12.

Die Bank wird von einer besonderen Direktion verwaltet, welche der General-Direktion bezw. dem General-Direktor der Landesbank unterstellt ist.

Sie besteht aus einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern — Landesbankräten — nebst der erforderlichen Zahl Stellvertreter, welche sämtlich vom Provinzial-Ausschuß gewählt werden.

Zu Rechtshandlungen, durch welche die Bank verpflichtet wird, bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern ihrer Direktion oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern.

Für bestimmte Geschäfte und Geschäftszweige können durch den Provinzial-Ausschuß Bevollmächtigte bestellt werden, welche neben den Mitgliedern der Direktion oder ihren Stellvertretern die zweite Unterschrift zeichnen.

Mitglieder und Stellvertreter der Direktion haben nach Anordnung des General-Direktors der Landesbank Geschäfte der Landesbank, der Hauskreditbank oder der Kommunalbank zu übernehmen.

Welche Geschäfte der Direktion einer kollegialen Beschlußfassung unterliegen, über die Formen, in welchen diese Beschlußfassung erfolgt und über diejenigen Geschäfte der Bank, welche einer Genehmigung durch den General-Direktor oder durch die General-Direktion bedürfen, entscheidet die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13.

Die Bank hat alljährlich eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung und eine besondere Bilanz aufzustellen und mit einem Rechenschaftsbericht der General-Direktion einzureichen (§ 7 der Satzung der Landesbank).

§ 14.

Die Kassengeschäfte der Bank können von der General-Direktion der Landesbank geführt werden. Diese besorgt ferner die Ausgabe und die Kurshaltung der Anleihscheine sowie den Zinsen- und Tilgungsdienst derselben gemäß § 8 Ziffer 3 der Satzung der Landesbank.

§ 15.

Inwieweit im übrigen die Genehmigung vorgelegter Instanzen zu Verwaltungshandlungen erforderlich ist, bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 16.

Den Verwaltungsrat der Bank bildet der Verwaltungsrat der General-Direktion der Landesbank. Bezgl. seiner Zuständigkeit und Tätigkeit sowie hinsichtlich derjenigen des Provinzial-Ausschusses und des Provinzial-Landtages finden die § 14, 15 und 16 der Satzung der Landesbank Anwendung.

§ 17.

Die Anstellung der nicht vom Provinzial-Ausschuß bei der Bank anzustellenden Beamten und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann der Rheinprovinz durch den General-Direktor der Landesbank.

§ 18.

Die Leiter der Bank und deren Stellvertreter sind für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte innerhalb des ihnen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzungen der Landesbank, Kommunalbank und Hauskreditbank, der Geschäftsordnung und Dienstsanweisungen übertragenen Pflichtenkreises verantwortlich.

§ 19.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinne sind zunächst 4% der von der Landesbank als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mk. an die Landesbank abzuführen. Über den Rest des Zinsgewinnes wird durch die Gesamtbilanz der Landesbank gemäß § 7 und 19 der Satzung der Landesbank Bestimmung getroffen. Hierbei ist auf Schaffung angemessener Rücklagen Bedacht zu nehmen.

§ 20.

Die §§ 20, 21, 22 der Satzung der Landesbank finden entsprechende Anwendung.

.....